



Strafverfahren gegen Özkan C.

10. Verhandlungswoche/ 25. August 2017

Leitung: PD Dr. Ken Eckstein, Stud. iur. Ronja Seggelke, Stud. iur. Alexander Benz, Stud. iur. Paco Pawolleck

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Am 25. August 2017, dem 15. Prozesstag im Strafverfahren gegen Özkan C., wurden als Zeuginnen der Islamwissenschaftler Z1 sowie die beim BKA angestellte Z2 zum Sachverhalt der Vereinigung Junud ash-Sham angehört. Darüber hinaus erfolgte die Verlesung mehrerer Dokumente.

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Einstellung von Anklagepunkten

Zunächst wurde festgestellt, dass das Strafverfahren gegen den Angeklagten hinsichtlich einer vermeintlichen Mitgliedschaft beim sogenannten *Islamischen Staat* eingestellt sei. Weiterhin wurden die Anklagepunkte im hiesigen Verfahren gemäß § 154 a) StPO auf die Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung (§§ 129 a) und b) StGB), die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat (§22 a) StGB) und den Verstoß gegen §¹ des Kriegswaffenkontrollgesetzes in Tateinheit beschränkt. Gleichzeitig wurde darauf verwiesen, dass die eingestellten Anklagepunkte gemäß § 265 StPO dennoch in die Urteilsfindung einbezogen werden könnten.

2. Zeugenaussage Z1

a. Angriff und Belagerung des Zentralgefängnisses in Aleppo im Jahr 2014

Im Rahmen der Stellung von Rückfragen durch die Verteidigung an Z1 erfolgten Ausführungen zur Kooperation von *Junud ash-Sham* mit der *Freien Syrischen Armee (FSA)* im syrischen Bürgerkrieg, darunter der Angriff auf das Zentralgefängnis in *Aleppo* im Februar 2014. Z1 erklärte, dass es dafür keine offiziellen Hinweise auf einen militärischen oder humanitären Grund gegeben habe. Vorab hatte er angegeben, dass ihm keine systematisch-industriellen Tötungen im Gefängnis in *Aleppo* bekannt gewesen wären, er jedoch um die Menschenrechtsverletzungen gewusst hätte. Die Verteidigung machte sodann auf einen Artikel der *Süddeutschen Zeitung* aufmerksam, demzufolge der Angriff die Gefangenen aus den menschenverachtenden Zuständen im Gefängnis befreien sollte.

b. Küstenoffensive im Jahr 2013 und die Nationale Koalition

Anschließend erfolgten weitere Fragen zur Küstenoffensive im Jahr 2013, die gemeinsam von *Junud ash-Sham*, dem sogenannten *IS* (in den sich die Gruppe *Jamba* eingliedert hätte) und dem Dachverband *FSA* stattgefunden hätte. Es wurde auf das komplizierte Verhältnis zwischen *Junud ash-Sham* und dem sogenannten *IS* eingegangen, wofür unter anderem die Schrift „Die Weisheit macht Pause“ verantwortlich sei. Die Verteidigung stellte im Rahmen der Küstenoffensive weitere Fragen zur *FSA* und den Abgesandten in der *Nationalen Koalition*, die von der BRD als Vertretung *Syriens* anerkannt werde.

c. Etablierung der Scharia durch Junud ash-Sham

Die Verteidigung erkundigte sich nach der Etablierung der Scharia durch *Junud ash-Sham* sowie nach ihrem Staatsverständnis, das Z1 zufolge vergleichbar mit dem Verständnis von *Jabhat al-Nusra* sei, mit der sie permanent kooperiere. Für ein eigenes Territorium sei *Junud ash-Sham* darüber hinaus zu schwach. In *Latakia* hätte es jedoch den Versuch gegeben, ein konservatives Regime zu errichten. Die Gruppe führe zudem zwar ein strenges und hartes Regiment, Körperstrafen seien aber nicht bekannt.

3. Relativierung von Terrorismus

¹ Der § wurde nicht gehört.

Nach der Entlassung von Z1 erfolgte zwischen dem Vorsitzenden Richter und der Verteidigung ein Austausch über die Relativierung von Terrorismus, die der Vorsitzende ihm zum Vorwurf gemacht hatte.

Die Verteidigung bekräftigte dies und argumentierte mit dem Verweis auf das Attentat vom 20. Juli 1944 und die *Mujaheddin* im Afghanistankrieg, dass Terrorismus unter Beachtung der Ermächtigungsgrundlage sowie den Grenzverwischungen zwischen Gruppen im Krieg relativiert werden müsse.

4. Verlesung eines Dokuments durch den Angeklagten

Der Angeklagte führte seinen persönlichen Entwicklungsgang nach seiner Rückkehr im Jahr 2013 aus. Seine Lebensbeschreibung enthielt hierbei Informationen zu seiner Wohnungs-, Arbeits-, Familien- und Freizeitsituation. Nach anfänglichen Schwierigkeiten habe der Angeklagte schließlich in der Arbeitswelt erfolgreich Fuß gefasst, sich beruflich weitergebildet und eine eigene Wohnung bezogen sowie eine Familie gegründet. Weiterhin lebe der Angeklagte seinen islamischen Glauben aus, vertrete jedoch mittlerweile den Standpunkt, dass Religion eine private Angelegenheit sei. Seinen Aufenthalt in Syrien, den er inzwischen bereue, habe er nicht vergessen. Jedoch würde er gerne mit der Vergangenheit abschließen und sein Leben, das er sich hier aufgebaut hat, weiterführen.

5. Zeugenaussage Z2

Z2 wurde von allen Parteien zu Angaben über *Junud ash-Sham* befragt, die sie seit 2013 beobachte. Die Leitfigur innerhalb der Vereinigung sei Emir *Muslim Abu Walid al-Shishani*, ein gebürtiger Georgier mit langer Radikalisierungsvita. Dieser habe nach seiner Ankunft in Syrien Kontakte mit der *tschetschenischen Brigade der Auswanderer*, *Jamba* und *Omar al-Shishani* geknüpft. Es habe mehrere enge militärische Kooperationen zwischen diesen Gruppierungen sowie teilweise mit *Jabhat al-Nusra*, *Ahrar al-Sham* und der *FSA* gegeben. An dieser Stelle wies Z2 auf den Befreiungsversuch im Zentralgefängnis in *Aleppo* hin. Z2 ging weiterhin auf den Unterstützungsfluss, die Ausbildungslager, die militärische Natur ihrer Operationen sowie die Führungspersönlichkeiten innerhalb von *Junud ash-Sham* ein. Während die Gruppe, die im syrisch-türkischen Grenzgebiet operiere, sich zwar selbst als moderat bezeichne, würden Eigendarstellungen sowie Menschenrechtsberichte vielmehr zeigen, dass die Gruppe eine radikalislamische, gewaltbefürwortende Ideologisierung befürworte. In diesem Zusammenhang verwies Z2 auf *Latakia*, wo die Gruppe mit dem Bau von Moscheen und Koranschulen versucht habe, den „wahren“ Islam durchzusetzen, der unter *Assad* verloren gegangen sei. Dort sollten zudem bei Streitigkeiten islamische Podien statt Gerichten aufgesucht werden, woraufhin Z2 auf Nachfrage die „Gerichtsbarkeit“ des sogenannten Schura-Rats erläuterte. Fundierte Aussagen zur Scharia-Interpretation von *Junud ash-Sham* und ihrer Durchsetzung seien jedoch nicht möglich, da der Koran und die Hadithe einen weiten Interpretationsspielraum für islamische Rechtsgelehrte ließen. Zudem hätten *Junud ash-Sham* keine eigenen Rechtsgelehrte, sondern zögen womöglich die der *Jabhat al-Nusra* zu Rate.

6. Verlesung von Dokumenten

a. Verlesung eines Schreibens des Bundesamtes für Justiz (BfJ) an den GBA vom 13.05.2015

Das Rechtshilfeersuchen an die *Türkei* betreffend wurde verkündet, dass das BfJ keine Vorbehalte gegen das vorgeschlagene Vorgehen habe. Es bestünden keinerlei Bedenken gegen eine Auslieferung in die *Türkei*, gegen eine Auslieferung nach *Syrien* hingegen schon.

b. Schreiben der Deutschen Botschaft in Ankara an das Auswärtige Amt bezüglich des Verfahrens gegen Özkan C. vom Dezember 2015

Es wurde mitgeteilt, dass dem türkischen Justizministerium zufolge für ein Ermittlungsverfahren in der *Türkei* die vorgeworfenen Straftaten einen Bezug zur *Türkei* aufweisen müssten, was nicht der Fall sei.

c. Schreiben des Bundeszentralregisters des Bundesamtes für Justiz an das BKA, 2014

Das Strafverfahren gegen *Özkan C.* betreffend wurde in Kenntnis gesetzt, dass es keine Registereintragungen des Angeklagten gebe. Die persönlichen Daten müssten allerdings überprüft werden.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

Das Gericht verhielt sich sehr zurückhaltend. Der Vorsitzende Richter fragte einmal nach der Stoßrichtung einer Frage der Verteidigung und warf ihr ein weiteres Mal die Relativierung von Terrorismus vor. Die Verlesung der Dokumente erfolgte in zügigem Tempo und war daher schwierig zu verfolgen.

2. Öffentlichkeit

Neben den beiden Monitors waren sieben weitere Personen anwesend.

3. Organisatorisches

Es wurde verkündet, dass am 7. September um 10 Uhr der nächste Verhandlungstag stattfindet, zu dem ebenso alle Parteien ihr Plädoyer bereithalten sollten. Die Schließung der Beweisaufnahme wurde auf denselben Tag vertagt, da die Verteidigung weiterhin auf die Krankenakte des Angeklagten warte.

4. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
25.08.2017	15	10:28	12:11-12:15	12:23	1h 51 Min